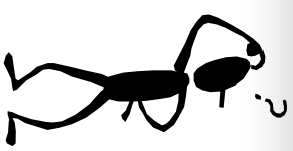




Workshop 06.06.2012

Themenübersicht



- Gegenüberstellung von **Stundung** und **Vollstreckungsschutz**
- Vorteile der **Forderungspfändung** im Zusammenhang mit der **Verjährung** von Ansprüchen
- Rechtliche und vollstreckungstaktische Aspekte bei der Gewährung von Vollstreckungsschutz



Workshop 06.06.2012

Leitung

Olaf Sorkale

Leiter der
Vollstreckungsbehörde
der Landeshauptstadt Hannover

Johannssenstr. 10, 30159 Hannover

Telefon: 0511/168 - 42915

Fax : 0511/168 - 45144

Olaf.Sorkale@Hannover-Stadt.de



Stundung / relevante Vorschriften



- **Realsteuern** → (§ 222 AO)
- **Gemeindesteuern** → (§ 11 Abs. 1 Ziffer 5a NKAG i.V.m. § 222 AO)
- **Erschließungsbeitrag** → (§ 135 Abs.1 u. 6 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 Ziffer 5a NKAG u. § 222 AO)
- **sonstige Beiträge** → (§ 11 Abs. 1 Ziffer 5a NKAG i.V.m. § 222 AO)
- **Benutzungsgebühren** → (§ 11 Abs. 1 Ziffer 5a NKAG i.V.m. § 222 AO)
- **Verwaltungsgebühren** übertragener Wirkungskreis → (§ 11 Abs. 2 NVwKostG)
- **Verwaltungsgebühren** eigener Wirkungskreis → (§ 4 Abs. 4 NKAG i.V.m. § 11 Abs. 2 NVwKostG)
- **privatrechtliche Forderungen** → (§ 32 Abs. 1 GemHKVO i.V.m. Vereinbarung)
- **Sozialleistungen / Rückforderung** → (§ 32 Abs. 1 GemHKVO i.V.m. § 222 AO)
- **Bußgelder** *Zahlungserleichterung* durch Bußgeldbehörde i.S. des § 92 OWiG → (§ 18 OWiG)

§ 222 AO Stundung

Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und **der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint**. Die Stundung soll in der Regel **nur auf Antrag** und **gegen Sicherheitsleistung** gewährt werden.



Stundung / Verfahren

Stundung (§ 222 AO, §§ 18 u. 93 OWiG, § 11 Abs. 1 Ziffer 5 a NKAG)

→ **forderungsbezogen**

→ **Vollstreckungsgläubiger (Fachbereich)**

→ Hinausschieben der Fälligkeit



→ Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzung: Fälligkeit



→ Soll nur gegen Sicherheit gewährt werden
(§ 222 S. 2 AO evtl. i.V.m. § 11 Abs. 1 Ziffer 5 a NKAG)



→ bereits erworbene Pfandrechte bleiben bestehen (Sicherheiten)



Einstellung aller „aktiven“ Vollstreckungsmaßnahmen bzw Aussetzung der Verwertung



Stundung / Vollstreckung

§ 23 NVwVG Einstellung der Vollstreckung und Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen

(1) **Die Vollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken, wenn oder soweit**

1. der Leistungsbescheid, aus dem vollstreckt wird, aufgehoben worden ist,
 2. die Vollstreckung oder eine Vollstreckungsmaßnahme gerichtlich für unzulässig erklärt worden ist,
 3. die Einstellung gerichtlich angeordnet worden ist,
 4. der Anspruch auf die Leistung erloschen ist oder
 5. **die Leistung gestundet worden ist.**
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 2 und 4 sind bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben, sobald die Entscheidung unanfechtbar geworden oder die Leistungspflicht in voller Höhe erloschen ist. **Im Übrigen bleiben die Vollstreckungsmaßnahmen bestehen, soweit nicht ihre Aufhebung ausdrücklich angeordnet worden ist.**

- Bereits erwirkte Pfändungspfändrechte (Sicherungsrechte) bleiben bestehen
- Einziehung bzw. Verwertung wird ausgesetzt



Vollstreckungsschutz

Unterscheidung

- normativer Vollstreckungsschutz
→ **Basisschutz und Stufenschutz**
sind gesetzlich vorgegeben

→ **vollstreckungstaktische Anwendung ~ 0**

- individueller Vollstreckungsschutz
→ **Einzelfallentscheidung der Vollstreckungsbehörde**
unter Würdigung „maßnahmespezifischer“
Besonderheiten

→ **vollstreckungstaktische Anwendung +++**



Vollstreckungsschutz

weitere Unterscheidungen

- „passiver“ Vollstreckungsschutz
 - gesetzlicher Basissschutz (pfändungsfreie Mindestbeträge)
 - schuldrechtliches Existenzminimum
 - kein individueller Antrag des Schuldners notwendig
- „aktiver“ Vollstreckungsschutz
 - Stufenschutz für „berechtigten“ individuellen Mehrbedarf
 - Antragserfordernis
 - Mitwirkungspflicht des Schuldners
(Offenbarung der wirtschaftlichen Verhältnisse als Entscheidungsgrundlage)



normativer Vollstreckungsschutz

- § 850c ZPO → Pfändungsfreigrenzen
- § 17 SGB XII → Pfändungsschutz bei Sozialhilfe
- § 850k ZPO → Pfändungsschutzkonto
- § 851b ZPO → Freigabeanspruch bei Mietpfändung
- temporärer Verwertungsschutz
 - * § 33 Abs. 1 NVwVG → Wochenfrist bei Versteigerung
 - * § 50 Abs. 3 NVwVG → 4-Wochenfrist bei „Kontopfändung“
 - * § 65 Abs. 2 NVwVG → Wochenfrist bei Sicherheiten
- § 55 NVwVG → Schutz des soziokulturellen Existenzminimums
- § 88 InSO → Rückschlagsperre
- §§ 30 ff. ZVG → Verfahrenseinstellung durch Gläubiger oder auf Antrag des Schuldners



normativer Vollstreckungsschutz

„Schutzgittertheorie“ mit Stufenschutz beim Pfändungsschutzkonto

1. Stufe: **Basisschutz**
gemäß **§ 55 S. 1 NVwVG i. V.m. § 850k Abs. 1 ZPO:**
Bank muss Basisbetrag ohne Antrag oder Bescheinigung auszahlen
 - 1.028, 89 € (wegen der Rundungsregel in § 850c Abs. 3 ZPO weist die Tabelle zu § 850c ZPO einen Betrag von 1.029,99 € als unpfändbar aus)
 - keine Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigungen
2. Stufe: **Erweiterter Basisschutz**
gemäß **§ 55 S. 1 NVwVG i. V.m. § 850k Abs. 2 ZPO:**
 - **Voraussetzung:** Schuldner ist unterhaltsverpflichtet und/oder erhält Kindergeld und/oder Unterhalt oder Leistungen nach § 7 Abs. 3 SGB II für in Bedarfsgemeinschaft mit ihm lebende Person
 - Arbeitgeber, geeignete Person oder Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, Familienkasse oder Sozialleistungsträger muss hierüber **Bescheinigung** ausstellen
 - **Konsequenz:** Schuldner erhält erweiterten Sockelbetrag gemäß § 850 c Abs. 1 Satz 2 i. V.m. 850c Abs. 2a Satz 1 (bei einer unterhaltsberechtigten Person derzeit 1.416,11 €) und das Kindergeld bzw. den Kindesunterhalt
3. Stufe: **„Premium“schutz**
gemäß **§ 55 S. 1 NVwVG i. V.m. § 850k Abs. 4 ZPO:**
 - auf Antrag setzt das **Vollstreckungsgericht** unter Anwendung auch des § 850c Abs. 2 ZPO (Pfändungstabelle) höhere **individuelle** Pfändungsgrenze fest; im Rahmen des § 1 NVwVG kann dafür auch nach § 76 NVwVG subsidiär die Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde gegeben sein.



individueller Vollstreckungsschutz

§ 24 NVwVG

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgläubigers ganz oder teilweise einstellen, wenn die Vollstreckung auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange für die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner wegen besonderer Umstände eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann, soweit der Vollstreckungsgläubiger dies nicht ausgeschlossen hat, **während des Vollstreckungsverfahrens** jederzeit der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Tilgung durch nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzende Teilleistungen (**Zahlungsplan**) gestatten, wenn die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner glaubhaft darlegt, die Zahlungen erbringen zu können. Die Tilgung soll binnen zwölf Monaten abgeschlossen sein. Soweit ein Zahlungsplan festgesetzt wird, ist die Vollstreckung einstweilig einzustellen.



individueller Vollstreckungsschutz

Die Vollstreckungsbehörde entscheidet in eigener Zuständigkeit
über Art, Umfang und Dauer des Vollstreckungsschutzes

- → Sofern absehbar ist, dass der Rückstand kurzfristig innerhalb von **3 Monaten** getilgt werden kann, kann auf die Stellung von Sicherheiten und die Offenlegung der Einkommensverhältnisse verzichtet werden.
- → Sollte eine vollständige Tilgung nur innerhalb von **6 Monaten** absehbar sein, kann die Stellung von Sicherheiten und die Offenlegung der Einkommensverhältnisse verlangt werden.
- → In seltenen Ausnahmefällen kann Vollstreckungsschutz wegen besonderer Umstände **bis zu längstens einem Jahr** gewährt werden. Der Gläubiger (Fachbereich) ist darüber zu unterrichten.



individueller Vollstreckungsschutz / Verfahren

Vollstreckungsschutz (§ 24 NVwVG, § 765 a ZPO)

→ **Maßnahme bezogen**

→ **ersuchte Vollstreckungsbehörde**



→ ursprüngliche Fälligkeit bleibt bestehen
(mit den Säumnisfolgen)



→ Vollstreckungsvoraussetzungen bleiben bestehen



Widerrufsvorbehalt

→ begünstigender Verwaltungsakt
(Nebenbestimmungen § 36 Abs. 2 VwVfG)

Bedingung

Befristung



Auflage

→ vollstreckungstaktische Maßnahmen (Informationsbeschaffung)



Einstellung einzelner konkreter Vollstreckungsmaßnahmen



individueller Vollstreckungsschutz / Verfahren

- → Sofern absehbar ist, dass der Rückstand kurzfristig innerhalb von **3 Monaten** getilgt werden kann, kann auf die Stellung von Sicherheiten und die Offenlegung der Einkommensverhältnisse verzichtet werden.
- → Sollte eine vollständige Tilgung nur innerhalb von **6 Monaten** absehbar sein, kann die Stellung von Sicherheiten und die Offenlegung der Einkommensverhältnisse verlangt werden.

Vollstreckungsschutzantrag

als Grundlage für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung

Vermögensauskunft

(umfassend) über wirtschaftliche Verhältnisse

als Grundlage für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung



Forderungspfändung

■ Leitsatz

Es kann grundsätzlich jeder Anspruch, der einem Vollstreckungsschuldner gegen einen Dritten zusteht, gepfändet werden.

Nur Ausnahmen und Einschränkungen ergeben sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften.

(§ 850c ZPO, § 17 SGB XII, § 55 NVwVG, § 319 AO)



Forderungspfändung

■ Pfändung

Beschlagnahme einer Forderung;
der Gläubiger erhält durch eine
wirksame Pfändung ein
Pfändungspfandrecht.

§ 45 Abs. 1 NVwVG
§ 829 Abs. 1 S. 2 ZPO

Eine Pfändung begründet nur
Sicherungsrechte, nicht aber
Verwertungsbefugnisse.
Sie enthält aber das Gebot für den
Schuldner, sich jeder Verfügung
über die gepfändete Forderung,
insbesondere der Einziehung zu
enthalten.



Forderungspfändung

■ Überweisung

§ 51 Abs. 1 NVwVG
§ 836 Abs. 1 ZPO

Übergang der Berechtigung
zur Einziehung einer
Forderung auf den Gläubiger.

Die Überweisung ersetzt die
förmlichen Erklärungen des
Schuldners nach
bürgerlichem Recht.



Forderungspfändung

■ **Einziehung**

§ 50 NVwVG

Ermächtigung für den Gläubiger einen Anspruch in eigenem Namen geltend zu machen.
Der Schuldner ist in der Ausübung seiner Gläubigerrechte gehindert, bleibt aber Gläubiger einer Forderung.
Im öffentlichen Recht ist die Einziehungsverfügung neben der Pfändungsverfügung ein eigenständiger Verwaltungsakt.



Forderungspfändung

■ **Wirksamkeit**

→ **Zustellung**

§ 45 Abs. 2 NVwVG
§ 829 Abs. 3 ZPO

Eine Pfändung ist mit der Zustellung beim Drittschuldner bewirkt.

→ **Zahlungsverbot**

§ 45 Abs. 1 NVwVG
§ 829 Abs. 1 S. 1 ZPO

Verbot für den Drittschuldner an den Schuldner zu leisten. Es kann nur an den Gläubiger mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

Ohne das Zahlungsverbot ist eine Pfändung unwirksam.



Forderungspfändung / Vollstreckungsschutz

■ Pfändung

- Beschlagnahme
- Sicherungsrecht

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung lassen wir unter Anwendung des § 24 NWVG ohne Verzicht auf das durch Zustellung erworbene Pfändungspfändrecht rangwahrend ruhen, indem wir die Einziehung der gepfändeten Forderung widerruflich aussetzen.

bleibt in Höhe des Anspruchs
solange bestehen,
bis dieser **erloschen** ist.

■ Verwertung

- Einziehung

Wir ermächtigen Sie, bis zum Widerruf den vollen Forderungsbetrag an die Vollstreckungsschuldnerin zu zahlen. Die Pfändung wird hiermit insoweit widerruflich außer Vollzug gesetzt als die Schuldnerin über die Forderung verfügen kann. Diese Aussetzung gilt ohne weitere Verfügung als widerrufen, wenn die gepfändeten gegenwärtigen und künftigen Forderungen von dritter Seite nochmals gepfändet bzw. auf Grund einer Abtretung beansprucht worden sind oder werden.

Das gleiche gilt, wenn das zwischen Ihnen und der Vollstreckungsschuldnerin bestehende Rechtsverhältnis aufgelöst wird.

In beiden Fällen sind die durch die Pfändung erfassten und inzwischen fällig gewordenen Beträge unter Angabe der Vorgangsnummer an die Vollstreckungsbehörde zu überweisen.

Die Aussetzung der Einziehung und des Vollzuges der Pfändung leben jedoch erneut auf, sofern auch die nachrangigen Rechte Dritter aufgehoben oder ebenfalls wieder für ruhend erklärt werden.

wird ausgesetzt.
Nebenbestimmungen nach
§ 36 VwVfG werden
vollstreckungstatistisch
angewendet.



Verjährung allgemein

■ Wirkung

- öffentlich-rechtlich: Forderung ist erloschen
- zivilrechtlich : Leistungsverweigerungsrecht

■ Festsetzungsverjährung

■ Zahlungsverjährung

■ Unterbrechung / Hemmung



Verjährungsunterbrechung - Verwaltungsgebühren

§ 8 NWKostG Verjährung

.....

- (3) Durch **Zahlungsauforderung**, durch **Stundung** und durch **Rechtsbehelfe** wird die Verjährung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 4 NKAG Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gemeinden und Landkreise erheben **im eigenen Wirkungskreis** Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
.....
- (4) **Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NWwKostG) sinngemäß.** § 13 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NWKostG gilt auch für den Verkehr der Gebietskörperschaften untereinander.

Bei Verwaltungsgebühren wird in Niedersachsen die Verjährung

durch Vollstreckungsmaßnahmen nicht unterbrochen / gehemmt



Verjährungsunterbrechung Bußgelder

§ 34 Vollstreckungsverjährung

- (1) Eine rechtskräftig festgesetzte Geldbuße darf nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.
- (2) **Die Verjährungsfrist beträgt**
 - 1. **fünf Jahre** bei einer Geldbuße von **mehr als eintausend Euro**,
 - 2. **drei Jahre** bei einer Geldbuße **bis zu eintausend Euro**.
- (3) Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.
- (4) **Die Verjährung ruht**, solange
 - 1. nach dem Gesetz **die Vollstreckung** nicht begonnen oder **nicht fortgesetzt werden kann**,
 - 2. die Vollstreckung **ausgesetzt** ist oder
 - 3. **eine Zahlungserleichterung bewilligt** ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten. Ist eine solche Nebenfolge neben einer Geldbuße angeordnet, so verjährt die Vollstreckung der einen Rechtsfolge nicht früher als die der anderen.



Verjährungsunterbrechung Bußgelder

§ 34 Vollstreckungsverjährung

(1) Eine rechtskräftig festgesetzte Geldbuße darf nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt

1. fünf Jahre bei einer Geldbuße von mehr als eintausend Euro,
2. drei Jahre bei einer Geldbuße bis zu eintausend Euro.



die Verjährung bei Bußgeldern kann aktiv nur durch Handeln der Bußgeldbehörde nach dem OWiG unterbrochen werden

...nicht durch Vollstreckungsmaßnahmen der nach landesgesetzlichen Vorschriften für die Einziehung zuständigen Vollstreckungsbehörde



Verjährungsunterbrechung – Gemeindesteuern-/Abgaben

§ 231 Abgabenordnung AO Unterbrechung der Verjährung

- (1) Die Verjährung wird unterbrochen durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme,.....
- (2) Die Unterbrechung der Verjährung durch eine Vollstreckungsmaßnahme, die zu einem Pfändungspfandrecht führt, dauert fort, bis das Pfändungspfandrecht erloschen ist,

§ 11 NKAG Anwendung der Abgabenordnung

(1) Auf kommunale Abgaben sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung in der

jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht dieses Gesetz oder andere Bundes- oder Landesgesetze besondere Vorschriften enthalten:

.....

5. a) Aus dem Fünften Teil (Erhebungsverfahren)

über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem

Steuerschuldverhältnis §§ 218, 219, **221 bis 223**, 224 Abs. 2 und 3 Satz 3, **§§ 225 bis**

232,.....



Verjährungsunterbrechung Sozialleistungen nach SGB X

§ 50 SGB X Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

- (3) Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Die Festsetzung soll, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsaktes erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes verbunden werden.
- (4) Der Erstattungsanspruch **verjährt in vier Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Absatz 3 unanfechtbar geworden ist. **Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. § 52 bleibt unberührt.**

§ 52 SGB X Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt

- (1) **Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs** eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs. Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.
- (2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, beträgt die **Verjährungsfrist 30 Jahre**.



Verwirkung von Sozialleistungen nach SGB X

Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Sachbearbeitung ist es zur **Vermeidung von Verwirkungseinwänden** dringend erforderlich, Unterhaltsansprüche zeitnah und zügig zu verfolgen. Das heißt, dass im Rahmen der Überprüfung und Entscheidung über die Heranziehung Unterhaltspflichtiger zwischen den einzelnen Handlungsschritten **nicht mehr als 12 Monate** verstreichen dürfen.

Da ein Unterhaltsanspruch nicht verwirkt sein kann, bevor er überhaupt fällig geworden ist, müssen die in Rede stehenden Zeitabschnitte insofern gesondert betrachtet werden. Daraus ergibt sich, dass zwischen den einzelnen Handlungsabschnitten:

- **Auskunftsersuchen bzw. Rechtswahrungsanzeige,**
- **Erinnerung,**
- **Antwort des Unterhaltspflichtigen,**
- **Anforderung weiterer Unterlagen bzw. ergänzender Auskunft,**
- **Unterhaltsfestsetzung/Zahlungsaufforderung,**
- **Erhebung einer Auskunfts-, Stufen- oder Leistungsklage,**
- **Beantragung eines Mahnbescheides, Einspruch, Beantragung des Übergangs in das streitige Verfahren u.s.w.**

kein Zeitraum von mehr als 12 Monaten verstreichen darf. Entstehen solche zeitlichen Abstände, so ist bei einer Weiterverfolgung des vollen Unterhaltsanspruches für die Vergangenheit zumindest teilweise von einer illoyal verspäteten Rechtsausübung, also von einer Verwirkung, auszugehen, im Übrigen dagegen nicht.



Verjährungsunterbrechung nach BGB

§ 212 BGB Neubeginn der Verjährung

- (1) **Die Verjährung beginnt erneut, wenn**
1. **der Schuldner** dem Gläubiger gegenüber **den Anspruch** durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise **anerkennt** oder
 2. **eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.**

§ 216 BGB Wirkung der Verjährung bei **gesicherten Ansprüchen**

- (1) Die Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek, eine Schiffshypothek oder **ein Pfandrecht** besteht, hindert den Gläubiger nicht, seine Befriedigung aus dem belasteten Gegenstand zu suchen.
-
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Verjährung von Ansprüchen auf Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen.



Forderungspfändung und Verjährung

- **Verwaltungsgebühren**
→ **Verjährung wird nicht gehemmt**
- **Bußgelder nach OWiG**
→ **Verjährung wird nicht gehemmt**
- **Realsteuern**
→ **Verjährung wird gehemmt (§ 231 AO)**
- **Gemeindesteuern / Abgaben nach NKAG**
→ **Verjährung wird gehemmt (§ 231 AO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG)**
- **Sozialleistungen nach SGB**
→ **Leistungsverweigerungsrecht kann nicht für beschlagnahmte Gegenstände (Forderungen) beansprucht werden (§ 50 Abs. 4 SGB X i.V.m. § 216 BGB)**
- **zivilrechtliche Ansprüche**
→ **Leistungsverweigerungsrecht kann nicht für beschlagnahmte Gegenstände (Forderungen) beansprucht werden (§ 216 BGB)**